



Stadt Wolfach
Hauptstraße 41
77709 Wolfach

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschlie- ßungsplan

**Bebauungsplan : Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vor-
haben- und Erschließungsplan für das Gebiet
„Sägegrün II“
mit planungsrechtlichen Festsetzungen und
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

Ausgefertigt: Lahr/Wolfach,

Planer:

Bürgermeister:

Gottfried Moser

1. **Rechtsgrundlagen**

1.1 **Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1.2 **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

1.3 **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1.4 **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)

1.5 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

2. Regelungsbereich durch Vorhaben- und Erschließungsplan

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Bestimmungen für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der im gemeinsamen zeichnerischen Teil dargestellt ist, ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan unter der Anlage 6 (6.1 – 6.6). Die Nutzung ist auf den hierin dargestellten großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt beschränkt.

Zudem sind hier die Aussagen der nachfolgenden Gutachten, die Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind, bindend:

- (1) Baugrund- und Gründungsgutachten für das Bauvorhaben EDEKA Lebensmittelmarkt, 77709 Wolfach, Büro HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG, Standort Konstanz, Fassung vom 22.04.2010, Anlage 7
- (2) Weiterführende Untergrund- und Gefahrenverdachtserkundungen Alt- ablagerung „Verfüllung Gewerbekanal – Gewann Sägegrün“ im Rahmen des BV EDEKA Wolfach, Büro HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG, Standort Konstanz, Fassung vom 27.04.2011, Anlage 8
- (3) Entwässerungskonzept mit Schnitt und Lageplan, KAPPIS Ingenieure GmbH, Lahr, Fassung vom Oktober 2011, Anlage 9
- (4) Erschließung – Auszüge aus der Ausführungsplanung mit Lageplan Straßenbau, Regelquerschnitt A-A, Regelquerschnitt B-B, Lageplan Ver- und Entsorgung, KAPPIS Ingenieure GmbH, Lahr, Fassung vom Oktober 2011/13.10.2011/28.03.2012 , Anlage 10
- (5) Schalltechnischer Untersuchungsbericht 12.0113, Ingenieurbüro für Bauphysik Malo, Bad Dürkheim, Fassung vom 12.03.2012, Anlage 11

3. Grünordnung

Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan von Herrn Dr. Alfred Winski, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Teningen, in der Fassung vom 10.04.2012 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Anlage 5 und somit bindend.

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie die Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs (Ökokonto Fläche „Stadtwald Moosenwald“, Ausgleichsbedarf von 1,16 ha Fäq) sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung des Gesamtplangebiets entstehen, zuzuordnen.

4. Hochwasser

In § 80 Abs. 1 Ziffer 2 des Wassergesetzes sind die „hochwassergefährdeten Gebiete im Innenbereich“ auch für Flächen definiert worden, die bei einem größeren als einem hundertjährigen Hochwasserereignis bei Versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet werden. Dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

Auch nach Sanierung des Deichs gilt die Fläche, die bei einem größeren als einem hundertjährigen Hochwasserereignis bei Versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet wird, weiterhin als „hochwassergefährdetes Gebiet im Innenbereich“. Bei der Bebauung müssen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten getroffen werden.

In diesen hochwassergefährdeten Gebieten gelten besondere Bestimmungen der Anlageverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS). Diese VAwS regelt die materiell rechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. auch private Heizölverbrauchsanlagen. Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen der Gefährdungsstufen D nach § 6 Abs. 3 der VAwS müssen gegen das Austreten von wassergefährdeten Stoffen infolge Hochwasser, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden.

5. Nachrichtlich übernommene Hinweise

5.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“

5.1.1 Grundwasser

Das Gelände fällt von Nordwest nach Südost von etwa 259,00 m+MM auf 257,50 m+NN ab.

Bei der Herstellung von Schürfgruben im Rahmen des Baugrund- und Gründungsgutachtens (Anlage 7) wurde kein durchgehendes Grundwasser angetroffen. Die nächste Vorflut ist die Kinzig. Diese verläuft in einer Entfernung von ca. 50 m südöstlich des Plangebiets. Die Wasserstände im Untergrund sind daher vermutlich direkt von den Wasserständen der Kinzig beeinflusst. Deshalb wurde der Hochwasserpegel Wolfach/Kinzig, der sich etwa 150 m nordöstlich befindet, herangezogen. Die historischen Wasserstände lagen dort im Dezember 2001 bei 258,09 m+NN und im März 2002 bei 257,77 m+NN.

Das Plangebiet wird durch einen Hochwasserdamm von der Kinzig abgegrenzt. Nach Einschätzung des Landratsamts Ortenaukreis wird das Baugebiet bei einem hundertjährigen Hochwasser zumindest teilweise überschwemmt bzw. durchflossen. Als Bemessungswasserstand wird im Gutachten deshalb die Geländeoberkante vorgeschlagen.

Bei allen baulichen Maßnahmen, insbesondere auch unterirdischen Tankanlagen (Nachweis der Auftriebssicherheit!), ist der Grundwasserstand im Plangebiet, der zeitweise auf Geländeniveau liegt, zu beachten.

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser (d. h. Fundament tiefer als der höchste gemessene Grundwasserstand - gländeoberkante) grundsätzlich abzulehnen, um negative Einflüsse auf das Grundwasser zu vermeiden.

Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist deshalb so zu wählen, dass diese über den höchsten bekannten Grundwasserständen liegt. Bei sehr hohen Grundwasserständen muss gegebenenfalls auf die Ausbildung von Kellergeschossen verzichtet bzw. das Gelände entsprechend mit hierzu zulässigem Material aufgefüllt werden.

Die Fundamentunterkanten sind auch in Ausnahmefällen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand anzuordnen. Ist auch das Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand unvermeidbar, so sind zusätzliche Baumaßnahmen - wie z.B. der Einbau von Kiespackungen oder eine wasserdichte Kellerausführung (Wanne) mit Auftriebssicherung - erforderlich.

In jedem Fall bedarf eine Baumaßnahme, die in den mittleren Grundwasserstand eingreift, bzw. darunter zu liegen kommt, der wasserrechtlichen Erlaubnis, da sie nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung des Grundwassers darstellt.

5.1.2 Wassergefährdende Stoffe / Industrie und Gewerbe

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nicht betrieben werden, wenn die Grundsatzanforderungen nach § 3 Anlagenverordnung (VAwS) nicht eingehalten werden. Die Grundsatzanforderungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können (d. h. dicht, standsicher und hinreichend widerstandsfähig).
- Einwandige unterirdische Anlagen (Tanks/Behälter, Rohrleitungen) sind unzulässig. Ausnahme: Einwandige unterirdische Saugleitungen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt.
- Undichtheiten aller Anlageteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder entsorgt werden.
- Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.
- Auffangräume dürfen keinen Ablauf haben.
- Sollten in Bereichen mit hohen Grundwasserständen unterirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöltanks) zum Einbau vorgesehen sein, sind diese mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage zu sichern.
- Soweit in Anhängen zur VAwS Anforderungen für bestimmte Anlagen enthalten sind, haben diese Vorrang.

5.1.3 Abfallbeseitigung

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung (Straßen) dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und Erdaushub ist möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine zugelassene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf einer zulässigen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

5.1.4 Altlasten

Altlastverdachtsfläche „Verfüllter Gewerbekanal Gewann Sägegrün“ Obj.Nr. 03899-000 – Sachstand mit fachtechnischer Beurteilung:

Im Rahmen der „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ wurde im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Altlastverdachtsfläche erhoben. Hierbei handelt es sich um die Altablagerung „Verfüllter Gewerbekanal Gewann Sägegrün“. Im Plangebiet befanden sich im vorigen Jahrhundert mehrere Sägemühlen, die über einen Gewerbekanal (Wasserkanal) versorgt wurden. Im Zuge der Umnutzung wurde zwischen ca. 1973 bis 1975 dieser Kanal mit Erdmaterial und Bauschutt verfüllt.

Die Altablagerung wurde bei der Altlastenbewertungskommission am 28.10.1997 auf Beweisniveau BN 0 hinsichtlich Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ in „B= Belassen zur Wiedervorlage“ eingestuft. Eine erneute Bewertung ist vorzunehmen, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern. Da nun auf dem Gelände ein Lebensmittelmarkt errichtet werden soll, stellt das eine solche Änderung dar.

Zudem wurde die Fläche innerhalb des Plangebiets in den 1920er bis Anfang 1940er Jahren als Müllablageplatz genutzt.

Aus diesen Gründen wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Das Baugrund- und Gründungsgutachten für das Bauvorhaben EDEKA Lebensmittelmarkt vom Büro HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG, Standort Konstanz, in der Fassung vom 22.04.2010, ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Anlage 7.

Die Untersuchung der Untergrundverhältnisse erfolgte mittels 5 Schürfgruben und zwei leichter Rammsondierungen im Bereich des Baufelds. Im Ergebnis zeigte sich, dass unter dem Mutterboden Auffüllungen bestehend aus Kies, Sand und Schluff in wechselnden Anteilen und mineralischen Fremdbestandteilen (Keramik, Glas, Knochen, Metall, Schlacke, Bauschutt, Ziegelreste) anstehen. Die Kinzigsschotter stehen

in einer Tiefe von ca. 1,50 – 2,50 m an. In mehreren Schürfgruben wurde Schichtwasser beobachtet.

In den Auffüllungen wurden in einzelnen Horizonten deutlich erhöhte Schadstoffgehalte für die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Schwermetalle nachgewiesen.

Der Gefahrenverdacht, dass durch die Ablagerungen das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigt wird, konnte mittels Grundwasserbeprobung im Rahmen einer Detailuntersuchung nach Bundes-Boden- und Altlastenverordnung ausgeräumt werden. Das Gutachten hierzu, Weiterführende Untergrund- und Gefahrenverdachtserkundungen Altablagerung „Verfüllung Gewerbekanal – Gewinn Sägegrün“ im Rahmen des BV EDEKA Wolfach, des Büros HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG, Standort Konstanz in der Fassung vom 27.04.2011 ist ebenfalls Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Anlage 8.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine weiteren technischen Erkundungsmaßnahmen erforderlich. Die Altablagerung „Verfüllter Gewerbekanal Gewinn Sägegrün“ ist im Sinne von § 2 Abs. 6 BBodSchG keine Altlastverdachtsfläche mehr. Sie wird beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfads „Boden-Grundwasser“ auf Beweisniveau BN 3 in „B= Belassen zur Wiedervorlage nach Durchführung technischer Erkundungsmaßnahmen“ (Kriterium: Entsorgungsrelevanz) eingestuft und entsprechend im Bodenschutzkataster dokumentiert. Diese Einstufung bedeutet, dass – vorbehaltlich der derzeitigen bzw. vorgesehenen Nutzung der Grundstücke – kein weiterer Handlungsbedarf besteht und eine weitere Bearbeitung nur dann in Betracht kommt, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern. Sie ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, weist insbesondere auf die festgestellten und dokumentierten Bodenverunreinigungen

durch MKW, PAK und Schwermetalle in den anthropogenen (vom Menschen verursachten) Auffüllungen mit entsprechender Entsorgungsrelevanz bei Tiefbauarbeiten hin. Das bei Erdarbeiten im Ablagerungsbereich anfallende Aushubmaterial muss von einem in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Gutachter klassifiziert und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt werden.

Allgemeine Hinweise:

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz oder das Amt für Umweltschutz, zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

5.1.5 Bodenschutz

Siehe hierzu Anhang 1 dieser Schriftlichen Festsetzungen.

5.2 Denkmalschutz

Das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, (Tel.: 0761/208-3570, FAX: 0761/208-3599), ist gemäß § 20 DSchG (zufällige Funde) unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten in diesem Gebiet Bodenfunde zutage treten.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

5.3 Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG, T-COM Ressort Produktion Tech-

nische Infrastruktur Offenburg (PTI 31), Postfach 1140, 77601 Offenburg, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Forderung nach unterirdischer Verlegung der Telekommunikationslinien wird von Seiten der Deutschen Telekom AG grundsätzlich nicht entsprochen. Da jedoch die Erschließungsmaßnahmen zur Ver- und Entsorgung koordiniert werden, sollten alle Leitungen unterirdisch verlegt werden.

5.4 Kampfmittel

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldring 1, 80569 Stuttgart, Telefon 0711 904-40000, mitgeteilt werden.

Aufgestellt: Lahr, 10.04.2012

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Anhang 1

Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Quelle: BodSch

Ausdruck vom: 04.04.2011

Auflagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung anfallender, erhöht schadstoffhaltiger Materialien, BPL-Gebiet `Sägegrün II`, Stadt Wolfach

Sachstand:

Im BPL-Gebiet `Sägegrün II` liegen nahezu flächendeckend Ablagerungen mit zum Teil deutlich erhöhten Schadstoffgehalten vor. Davon ist auch der humose Oberboden (`Mutterboden`) betroffen, mit dem die früheren Ablagerungen überdeckt worden sind.

Die im Rahmen einer Detailuntersuchung im März 2011 festgestellten Schadstoffgehalte überschreiten vor allem bei den Parametern Blei, Kupfer, Zink und PAK die schadstoffspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Derartig erhöht schadstoffhaltiges mineralisches Material muss auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden.

Zum Beispiel ist auf Grundlage der in § 12 Abs. 2 BBodSchV gestellten Anforderungen an das Aufbringen von Materialien auf durchwurzelbare Bodenflächen die Verwertung von Bodenmaterial mit Schadstoffgehalten über den Vorsorgewerten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die keine derartige Vorbelastung aufweisen, aus Vorsorgegründen i. d. R. unzulässig.

In Bauwerken oder bodenähnlichen Anwendungen darf Bodenmaterialien mit Schadstoffgehalten über den Vorsorgewerten der BBodSchV in Baden-Württemberg nur nach den Regelungen in der vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial verwertet werden.

Die erhöhten Schadstoffgehalte im humosen Oberboden (`Mutterboden`) über den anthropogenen Ablagerungen sind überwiegend auf Schadstoffeinträge aus ehemaligen Überschwemmungen bzw. Ablagerungen bergbaubedingt erhöht schadstoffhaltigen Materialien zurückzuführen. Humoser Oberboden (`Mutterboden`), der im Zuge der im Gebiet geplanten Baumaßnahmen überschüssig anfällt, kann daher auf einer der beiden derzeit für derartig kontaminierte Bodenmaterialien zugelassenen kreiseigenen Erdaushubdeponien (`Rebio`, Gemarkung Seelbach-Schönberg; `Gutach`, Gemarkung `Gutach`) abgelagert werden. Dazu muss der humose Oberboden frei von Materialien aus den darunter anstehenden anthropogenen Ablagerungen sein.

Auflagen:

1. Die verantwortlichen **Bauleiter** für Bauvorhaben im BPL-Gebiet `Sägegrün II` müssen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vor Beginn geplanter Baumaßnahmen **schriftlich erklären**, dass ihm die nachfolgend genannten Punkte bekannt sind:
 - Schadstoffsituation innerhalb des Bebauungsplangebietes;
 - die entsprechenden Auflagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung anfallender Erdaushubmassen bzw. anfallender schadstoffhaltiger Materialien aus den ehemaligen anthropogenen Ablagerungen

2. Die verantwortlichen **Bauleiter** für Bauvorhaben im BPL-Gebiet `Sägegrün II` müssen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vor Beginn geplanter Baumaßnahmen **schriftlich angeben**, ob und wie viel schadstoffhaltige Aus-hubmaterialien – getrennt nach humosem Oberboden (`Mutterboden`) und darunter anstehenden, anthropogenen Ablagerungsmaterial – anfallen werden, und wo bzw. wie diese Materialien einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung zu-geführt werden sollen.

3. Der bei Baumaßnahmen im BPL-Gebiet `Sägegrün II` **überschüssig anfallende hu-mose Oberboden** (`Mutterboden`) **darf** aufgrund erhöhter Schadstoffgehalte außerhalb des BPL-Gebietes `Sägegrün II`, Stadt Wolfach, **nur auf den kreiseigenen Erdaus-hubdeponien `Gutach`, Gemarkung Gutach, und `Rebio`, Gemarkung Seelbach-Schönberg` entsorgt werden**. Dazu ist zuvor vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine anderweitige Verwertung/Entsorgung eventuell überschüssig anfallenden, humosen Oberbodens (`Mutterboden`) **bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung** des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

4. Überschüssige, erhöht schadstoffhaltige Materialien aus den ehemaligen anthropoge-nen Ablagerungen, die im Zuge geplanter Baumaßnahmen aus den Tiefenbereichen unmittelbar unterhalb des humosen Oberbodens (`Mutterboden`) anfallen, dürfen nicht auf einer kreiseigenen Erdaushubdeponie entsorgt werden. Die Verwertung/Entsorgung dieser Materialien muss im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, geklärt werden. Unter Umständen sind hierzu er-gänzenden Bodenuntersuchungen notwendig.

5. Der Beginn der Erdarbeiten im BPL-Gebiet `Sägegrün II`, Stadt Wolfach, ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zur Ermöglichung ei-ner zeitnahen Kontrolle rechtzeitig, d. h. spätestens 1 Tag zuvor, mitzuteilen. Diese Mitteilung ist – sofern nicht bekannt – um Angaben zu Name und Telefonverbin-dung des verantwortlichen Bauleiters zu ergänzen.

E-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de
FAX: 0781/805-9666

6. Wird der überschüssig anfallende humose Oberboden (‘Mutterboden’) aus dem BPL-Gebiet ‘Sägegrün II’ auf der kreiseigenen Erdaushubdeponie ‘Rebio’, Gemarkung Seelbach-Schönberg, oder der kreiseigenen Erdaushubdeponie ‘Gutach’, Gemarkung Gutach’ abgelagert, sind nach vollzogener Ablagerung dem
Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg
durch den verantwortlichen Bauleiter zur Endkontrolle unaufgefordert die entsprechenden Abnahmescheine des jeweiligen Deponiewartes vorzulegen.
7. Der Antragsteller haftet dafür, dass auf den kreiseigenen Erdaushubdeponien ‘Rebio’ und ‘Gutach’ mit überschüssigem humosen Oberboden (‘Mutterboden’) aus dem BPL-Gebiet ‘Sägegrün II’, Stadt Wolfach, keine Abfälle, die nicht Erdaushub sind (Bauschutt, Straßenaufbruch, Abbruchmaterialien, etc.), und keine Materialien aus den Tiefenbereichen der anthropogenen Ablagerungen entsorgt werden.
8. Für die Entsorgung auf den kreiseigenen Erdaushubdeponien ‘Rebio’ und ‘Gutach’ darf der überschüssige humose Oberboden aus dem BPL-Gebiet ‘Sägegrün II’, Stadt Wolfach, nicht mit Abfällen, die nicht Erdaushub sind (Bauschutt, Straßenaufbruch, Abbruchmaterialien, etc.), oder anderen bergbaufremden Stoffen (Mineralöle, leichtflüchtige organische Schadstoffe, etc.) verunreinigt sein.
Deshalb hat der verantwortliche Bauleiter beim Ausbau sowie bei der eventuell notwendigen Zwischenlagerung des überschüssigen Erdaushubes Vorkehrungen zu treffen, um derartige Verunreinigungen zu vermeiden.

Hinweise:

1. Wird humoser Oberboden (‘Mutterboden’) aus BPL-Gebiet ‘Sägegrün II’, Stadt Wolfach, ohne behördliche Genehmigung in andere Flächenbereiche als die unter Punkt 3 der Auflagen genannten, kreiseigenen Erdaushubdeponien verbracht, wird seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bei den Sachstandsermittlungen grundsätzlich der zuständige Wirtschaftskontrolldienst der Polizeidirektion Offenburg beteiligt.
Dies gilt auch, für den Fall, dass erhöht schadstoffhaltige Materialien aus den Tiefenbereichen der anthropogenen Ablagerungen ohne schriftliche Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einer ‘Verwertung’ zugeführt wird, der Schadlosigkeit fraglich ist.